

## 4. Bibliographie der Schriften

**August Herr[!]mann Franckens,  
Weyl.S.Theol.Prof.Past.Vlric.et Schol. COLLEGIVM  
PASTORALE über D. IO. LVDOV. HARTMANNI PASTORALE  
EVANGELICVM. Anderer ...**

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1743**

Obseruatio LXXXVI. Von den Pathen oder Tauf-Zeugen.

---

### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

selbst nachlesen und sein erwegen: ich will versichert seyn, daß man viele Weisheit darin finden wird.

## Observatio LXXXVI.

## Von den Pauthen oder Tauf-Zeugen.

**I**n dem VIII und folgenden sis des XXVIII Cap. im III Buch handelt der Auctor von den Gebattern und Pauthen, da er dasjenige davon beybringet, was zur cura pastoralis gehöret. Man hat allerdings nöthig, auf diese Sache gleichfalls zu mercken, und sich davon einen rechten Begriff zu machen; weil wir in derjenigen Zeit leben, da viele auf den Separatismum verfallen, und unter andern auch diesen ritum verwerfen, sich auch sonst Gelegenheit im Amte findet, daß man iemanden einen Zweifel hierin benehmen muß.

Im VIII so zeiget der Auctor, daß dieser Gebrauch schon in den ältesten Zeiten, nicht allein in den Lateinischen, sondern auch in den Griechischen Gemeinen üblich gewesen sey; woben er sich insonderheit auf Chrysofostomi Zeugniß beruset, der in der Auslegung des 14ten Psalms unter andern die Worte hat: *Adducit aliquis infantem adhuc vbera sugentem,*

gentem, vt baptizerur, et statim sacerdos exigit infirma aetate pacta, conuenta et adfensiones, et minoris aetate fideiufforem accipit fufceptorem, et interrogat, renunciat Satanae cet. Dergleichen Zeugniſſe muß man ſich anmercken, damit man denenjenigen, die den Urprung folcher rituum aus dem Pabſtthum herleiten, um ſo viel beſſer begegnen, auch die ſchwachen Gemüther, die ſich mit allerhand Scrupeln tragen, um ſo viel eher zu recht weiſen könne.

Da auch manche dieſen Gebrauch für eine unſchickliche und unnütze Sache halten möchten: ſo beweiset der Auctor ſ. VIII, daß es kein ritus ineprus und otioſus ſey. Er erläutert die Sache mit dem, was bey Vormündern und Pupillen vorgehet. Denn gleichwie die Sache eines Pupillen einem Vormund aufgetragen werde, und dieſer auch vor menſchlichem Gericht an ſeines Pupillen Stelle Rede und Antwort gebe, deſſen Beſtes beſorge, und das, was er rede und thue, ſo gut ſey, als wenns der Pupille ſelbſt redete und thäte: eben eine ſolche Bewandniß habe es auch mit den Pauthen und Tauf-Zeugen. Und gewiß, wenn man die Sache auch nur überhaupt mit Vernunft anſiehet, daß nemlich Perſonen beſtellet werden, die die Taufe des Kindes dereiſt bezeugen, auch mit der Zeit, vermöge der ihnen aufgetragenen und von ihnen ſelbſt übernommenen

*Fr. Obf. Paſt. P. II.*

§

Pflicht,

Pflicht, für die Wohlfarth und Erziehung desselben sorgen, es zu allem Guten ermahnen und anhalten: so findet man daran nichts auszusetzen, sondern muß vielmehr bekennen, daß kein ritus dabey füglich gebraucht werden könne, als eben dieser. Es ist ja nichts gewöhnlicher, als daß bey einer wichtigen action Zeugen genommen werden. Nun aber ist ja baptimus auch etwas wichtiges und gleichsam ein publicus ingressus in ecclesiam: warum will mans denn verwerfen, daß dabey testes adhibiret werden? Es kommt dazu, daß der baptizandus oder baptizatus nach der Taufe vieler Gefahr und Verführung unterworfen ist: daher giebt nicht allein die necessitas testimonii, sondern auch finis praeseruationis in tanto periculo schon genugsame Ursachen, gewisse Zeugen bey dieser Handlung zu gebrauchen. Man könnte auch ein argumentum nehmen ab utilitate. Ich rede iezo nicht vom äußerlichen Nutzen, der großem Mißbrauch unterworfen ist; da es gemeiniglich auf das Pauthen-Geld angesehen ist: sondern erinnere vielmehr beyläufig, daß Lehrer allerdings vor diesem Mißbrauch zu warnen, und die Leute von solchen carnalibus respectibus abzuführen, hingegen aber darauf zu weisen haben, daß sie christliche Gebattern nehmen, wenn sie auch noch so arm wären. Biewol man auch das absolute niemanden zur Sünde machen kan,  
wenn

wenn er ex liberalitate und christlichem Gemüthe denenjenigen, bey welchen er einen Tauf-Zeugen abgegeben hat, ein Geschenk giebet. Es lieget bey solchen externis nur daran, zu welchem Zweck es geschehe, und aus was für einem Gemüth es herkomme. Aber von der äusserlichen Sache ist, wie gedacht, hier die Rede nicht. Der jetzt erwehnte Nutzen bestehet in andern Dingen. Es kan nicht geleugnet werden, daß viel tausend Kinder noch den Nutzen von ihren Patheren haben, daß sie zur Schule gehalten werden. Die Kinder nehmen entweder selbst die Zusucht zu ihren Patheren, wenn sie heranwachsen; oder andere geben ihnen dazu Anleitung, wenn entweder ihre Eltern liederlich sind, oder frühzeitig absterben, oder sonst durch andere Zufälle von ihnen gerissen werden: da denn die Kinder verlassen sind, und sich niemand ihrer so leicht annehmen würde, wenn die Tauf-Zeugen nicht da wären. Wenn man, sage ich, diesen Nutzen ansiehet, so ist dis allerdings noch etlicher von den aller-nützlichsten Gebräuchen, die bey der Taufe sich finden. Und vielleicht ist er in eben dieser Absicht gelassen worden, da man sonst vieleris tempore reformationis abgeschaffet hat.

Diese und dergleichen rationes haben nun alle in ihrem Gemüth zu ponderiren; und da ihnen die Thür dazu gedffnet ist, durch

Das, was gesagt worden: so wird sich schon eine weitere consideration dieser Sache anstellen lassen. Denn mit dergleichen Vorstellungen muß solchen Leuten begegnet werden, die eine unzeitige scrupulosität darin haben, und alle ritus für otiosos, ineptos, papisticos und dergleichen ansehen. Es ist der morbus leider allzugemein, daß, wenn an dem, bey den meisten gewöhnlichen, Gebrauch einer Sache etwas mit Grund zu strafen ist, sich dabey leicht eine unzeitige Tadelsucht mit einschleicht: indem manche die Dinge nicht mit gehöriger discretion und genugsamem Unterscheid ansehen, noch vernünftig nachdenken, was etwa eine Sache für Nutzen habe, und wie der Mißbrauch wol könne davon secerniret werden; sondern, wenn ihnen erst ein niedriger concept wovon ins Gemüth kommt, fahren sie gleich zu, und verworfen dieselbe ganze Sache um eines zufälligen Mißbrauches willen. Da soll nun billig ein Lehrer gefaßt seyn, daß er die Dinge aus einander zu setzen, und denenjenigen rechten Bescheid zu geben wisse, welche den vsum und abusum zugleich mit einander wegwerfen. Denn er wird finden, daß mancher in solche Scrupel geräth: wenn er aber weiß, ihm mit discretion zu begegnen und vernünftige Gründe vorzustellen; so fasset sich ein solcher anders, und tadelt hernach dergleichen Dinge nicht mehr; da er siehet, daß es nur daran liege,

liege,

liege, ob sie recht gebraucht, oder gemißbraucht werden.

Ich erinnere mich insonderheit dabey B. Speneri, welcher die Pflicht, für seine Pather zu beten, sich insonderheit hat lassen angelegen seyn. Denn wie er dieses eximium und praecipuum vor andern hatte, daß er alles in seine Ordnung setzete: also hat er auch das insonderheit gehabt, daß er dis nicht vergeblich ansah, daß Pather für die Kinder beten solten; sondern wenn er bey Kindern ein Tauf-Zeuge gewesen, so notirete er ihre Namen unter denjenigen, für welche er mit betete. Daß ich daher mich noch selber einiger Exempel solcher zu erinnern weiß, die ihn zum Tauf-Pather gehabt, und den Segen, dessen sie GOTT gewürdiget, ja ihre Befehring darnach seinem Gebet zugeschrieben haben: sonderlich wenn sie gefunden, daß er ihnen irgend einen guten Wunsch in eine Bibel eingeschrieben, oder denselben auf eine andere Weise hinterlassen; dessen sie denn so viel mehr erinnert worden, wenn das angewünschte hernach bey ihnen wohl eingetroffen. Das giebet zugleich auch Studiosis Theologiae oder Candidatis ministerii, auch andern eine gute Erweckung zur Nachfolge; weil man daraus siehet, wie bey diesem Theologo alles so fein reguliret gewesen ist, indem er alles mit Verstand angesehen, und es zur Ehre Gottes und Nutzen der Kirche anzuwenden-

wenden gesucht hat: welches Verhalten GOTT eines so gnädigen Wohlgefallens gewürdiget, daß hernach andere den Segen davon haben finden können. Diese seine Weisheit mag man nicht allein hierin, sondern auch in andern Dingen sich zum Muster vorstellen, daß man ihm darin durch göttliche Gnade nachfolge.

§. X heißt es: Cum non ex necessitate, sed ex antiquissima consuetudine ad baptismum adhibeantur patrini, ideo in casu necessitatis sine periculo omitti possunt. Sie gehören nicht zum Wesen der Taufe: es kan selbige eine wahre Taufe seyn, an welcher man nichts auszusetzen oder ihr ihre Kraft abzusprechen hat, wenn auch gleich keine Paten dabey sind. Es stehet aber auch gleich dabey: Temere vero eiusmodi ritus reiiciendus haud est. Nicht aus Aberglauben muß er beygehalten werden; Denn der Tauf-actus behält, wie vorgesagt, an sich selbst seine integrität, wenn gleich keine Gevattern dabey sind: sondern weil ein jeglicher von der Bescheidenheit seyn soll, daß er von der allgemeinen Gewohnheit ohne hinlänglichen Grund nicht abgehe; zumal da sich manches darinnen findet, das noch gut ist, und also beygehalten werden kan. Wenn einer aber ein solches Gemüth hat, das bey keiner Sache, so recipiret ist, sich beruhigen kan, sondern immer was neues haben will:

so ist das allerdings ein vitium und eine strafbare singularität. Weil aber gleichwol dieser ritus eine libera ceremonia, die, wie Hartmannus sagt, nicht ex necessitate, sondern nur ex antiqua institutione eingeführet ist: so müssen auch die Gewissen damit nicht unbilliger Weise oneriret werden.

In eben diesem X so führet er auch die Pflichten der Tauf-Zeugen an, und sager: Officium susceptorum est 1) vt infantes seriis precibus Deo offerant, Matth. 19. Marc. 10. Luc. 18, 15. 2) Infantum fidei iussores existant, ceu quorum nomine diabolo abrenunciant, et de fide testantur. 3) De baptismo quoque legitime collato testimonium reddant. 4) Vt in locum defunctorum parentum succedant, infantemque in vera pietate institui curent. Quod si vero alio fine rogentur susceptores, vel fauoris, vel vtilitatis priuatae, vel dignitatis sperandae causa, abusus potius huius ritus culpabilis fuerit. Vnde etiam quantum ad numerum patrinorum, indifferens ille quidem est, et liberum, vnum, duos vel tres adhiberi: videndum tamen, quid cuiusque loci consuetudo suadeat. Diese officia patrinorum kan man freylich nicht in die Haustafel setzen; denn aus der Schrift sind sie nicht genommen, weil darin von Gevattern nichts gesagt wird: es sind aber doch solche officia, die ohne dis die Sache

mit sich bringet. Wenn z. E. die Eltern auch sonst einem ihre Kinder anbefehlen wolten, und derselbe nähme es auch auf sich: so stösse daraus, quasi ex pacto aliquo, eine speciellere und genauere Verbindung, diejenige Pflicht zu beobachten, zu welcher man ohne dis schon verbunden ist. Als wenn Eltern sterben, und dem Prediger ihre Kinder anbefehlen: so ist er zwar ohne dis schon verbunden nach der Christlichen Liebe, was möglich, an ihnen zu thun; er wird aber wegen dieser Empfehlung, wenn er anders ein Christ ist, sich die Kinder noch mehr lassen anbefohlen seyn. Wiewol auch darin Eltern bisweilen zu weit gehen: da ein Lehrer dann auch Macht hat, ihnen bey Zeiten hierin einzureden und zu sagen, es sey GOTT anzubefehlen, oder, er werde seine Pflicht beobachten, so weit ihm GOTT darin werde Gnade geben, damit er sich nicht zu mehreren obligat mache, als er halten kan. Es pflegt einem unterweilen zu begegnen, daß Sterbende einem mehr wollen aufbürden, als sichs gebühret: da man denn mit solchen zwar nicht ohne Mitleiden verfahren muß, aber doch gleichwol auch dahin sehen muß, daß man nicht, sonderlich in anderer Gegenwart, was auf sich nehme, das einem hernach einen Vorwurf machen kan, wenn man nicht im Stande ist, es zu praestiren. Auf solche Weise erinnere ich mich, daß B. Spenerus, wenn er von Leuten an frem-

fremden Orten zu Gebattern gebeten ist, zwar hat pfelegen zu bezeugen, daß er das Kind mit ins Gebet nehmen wolte: weil aber inter officia patrinorum auch dieses gehöre, daß man für die Aufserziehung des Kindes mit sorgere, und ihm in Abwesenheit solches unmöglich sey; so hoffte er, man werde ihn entschuldigen, daß er sich dieser Pflicht nicht unterziehen könnte. Es fehlete ihm zwar an gutem Willen nicht, sondern, wenn er etwa auch Nachricht von einem solchen Kinde bekäme, und ihm Gelegenheit gegeben würde, für seine education zu sorgen, so würde er seine Pflicht in acht nehmen: weil es aber wegen Entfernung des Orts nicht probabel sey, daß Tauf-Zeugen viel erfahren solten, wie es mit des Kindes Erziehung stehe, und er in seinem öffentlichen Amt unmöglich alles in sein Gemüth fassen, und dafür sorgen könnte; so könnte er darin nichts gewisses versprechen. Wie er denn accurat in seinen Dingen war, und nicht gern pfelegte was auf sich zu nehmen, das er nicht dachte zu praestiren. Man wird in seinen Theologischen Bedencken unterschiedliche Briefe finden, da er drauf antwortet, wenn er von andern Orten zu Gebattern gebeten worden. Da pfelegte er die gratulation mit grossem Nachdruck zu thun und zu versprechen, daß er für das Kind beten wolte; aber auch das dabey zu erinnern, was ieho gesaget worden. Ist abermal ein Exempel,

pel, welches in andern Stücken mit imitiret werden kan, daß man nemlich in allen seinen promissionibus vorsichtig sey.

Was den Punct betrifft, daß einige oder mehr Vathen dürfen gebeten werden, das hat iedes Orts seine angewiesene Ordnung. An einigen Orten ist nur einer, an andern sind zween oder drey Tauf-Zeugen gewöhnlich und in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben. An manchen Orten ist ein Unterscheid zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern, da bey den letztern, wie hier zu Lande, nur zween Vathen dürfen genommen werden. Also ist es auch schon eine Gewohnheit worden, daß Edelleute und Soldaten mehr als drey Gevattern bitten. Und ist nicht zu leugnen, daß in dergleichen Dingen manches in einem abusu stehet. Z. E. Wenn in der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung einem Ieden die Zahl der Vathen, die er bitten darf, vorgeschrieben wird, so stehet gleich dabey: Ausgenommen die Ritterschaft, die es anders hergebracht hat. Ja sie haben die Kirchen-Ordnung mit gemacht, und also den angemasten Vorzug in dieser Sache mit in dieselbe hinein gebracht und vest gestellet. Man kan aber nicht sagen, daß es nach dem Worte Gottes recht sey. Es solte darin kein Ansehen der Person statt haben, sondern durchgängig nur Eine Ordnung seyn. Indessen, da nun die Dinge einmal in der

Übung

Ubung find, fo kan ein Lehrer darin nicht scrupuleux feyn, weil es an fich indifferent ift, ob ein, zween, drey, oder mehrere Gebat-tern genommen werden. Doch weil eben darin viele Unordnung vorzugehen pfelet, und insgemein um deswillen fo viel Gebat-tern gebeten werden, damit man fich bey vie- len eine affection zu wege bringen, oder ei- nen reichlichen Gewinn davon tragen möge: fo hat allerdings ein Lehrer Ursache, folche abufus, fo viel möglich, zu decliniren. Da muß aber immer dis in acht genommen wer- den: prudenter! wie schon mehrmalen in diefem Collegio gefagt ift, nemlich daß mans nicht erst erinnere, wenn der casus schon da ift; denn da giebt's leicht Erbitterung: fon- dern ehe dergleichen casus exiftiret. Bey anderer bequemer Gelegenheit find die audi- tores davon zu unterrichten, und das placide, daß kein elenchus oder epanorthosis gebrauchet, fondern nur die Sache und die Gründe in aller Liebe gefagt werden. So werden die Leute mit guten principiis imbui- ret, und kan man bey billigen Gemüthern manchem zuvor kommen, welches fie sonst in Unwissenheit thun und es fo nicht bedencken, weil fie anderer Exempel vor fich haben. Es kan allerdings in diefer Sache gar viel verhüt- tet werden, wenns nur in Zeiten mit guter Manier erinnert wird. Sonst aber hat es mehr Schaden als Nutzen.

§. XI wird von der Beschaffenheit der Tauf-Zeugen gehandelt. Es heißt: *Quales vero eligendi et admittendi sint Patrini, de eo nunc quoque dispiciendum. Nempe partim ratione aetatis non infantes aut iuuentuli, sed ii, qui Sacramenti huius mysterium et causas, cur Patrinorum loco adhibeantur, intelligunt, officioque illo rite fungi possunt.* An hiesigem Ort ist es so geordnet, daß, wenn Kinder zu Gebattern gebeten werden, die noch nicht zum Abendmahl gewesen, es zwar vergönnet wird, daß sie mit in die Kirche gehen und sich mit darstellen; aber es werden andere Personen, die zum Abendmahl gewesen sind, genommen, die den actum an ihrer Stelle verrichten. Es ist auch billig, daß eine Masse darin vorgeschrieben wird, weil sonst kleine unverständige Kinder, die viel wissen, was das zu bedeuten habe, mit bey den Taufstein hingestellet werden, und also immer mehrere abusum daraus kommen würden. Ferner heißt es: *Partim ratione morum, non notorie scelerati 1 Cor. 5, II. 2 Theff. 3, 6. sed probi, qui de infantium institutione et educatione erunt solliciti.* Das sollen insonderheit Prediger fleißig erinnern, daß die Leute doch nicht solche Vathen bitten möchten, die ein gottloses Leben führen; und wenn sie dergleichen Fällen zuvor kommen können, so ist es gut. Es haben Prediger daher immer dahin zu sehen,

hen,

hen, daß sie es vorher, ehe die Leute gebeten werden, erfahren, wer selbige seyen. Es kan so eingerichtet werden, daß man es vermittelst der Wehemütter, die es insgemein anzeigen, oder vermittelst der Schulmeister auf dem Lande, und Custodum oder Cantorum, von welchen die Gevatter-Briefe geschrieben werden, allemal vorher erfahre. So kan man denn verhüten, daß manche Leute nicht gebeten werden. Man kan auch alsdann manche Dinge zum voraus erinnern, ehe sie in controuersiam kommen, wie vorherhin angemercket worden. Was soll man aber sagen? Es ist darin ein solcher abusus eingerissen, daß es keine geringe Sache ist, da durchzubrechen, und muß man in manchen Fällen mit großem Mißfallen ansehen, daß es nicht in des Lehrers Gewalt stehet, es so oder so einzurichten. Will er hie und da auf etwas bestehen, so richtet er einen größern Schaden als Nutzen an. Man muß also immer darauf sehen, was bessere, und wie weit man irgend in einer Sache kommen könne. Man kan gar füglich bey Gelegenheit die Zuhörer ermahnen, daß sie doch solche Gevattern bitten sollen, an denen andere ein gut Exempel nehmen können, nemlich solche, die sich recht bekehret haben, oder doch nicht ihres Lebens und Wandels halben von andern können dafür gehalten werden, daß sie noch nicht bekehret sind. Weil aber insgemein  
 deren

deren nur wenige anzutreffen, die sich zu Gott dem HErrn befehret haben: so haben manche Lehrer das gethan, und die Leute gebeten, daß sie wenigstens doch solche nehmen möchten, die der Gemeinde nicht ärgerlich seyn. Dabey kan man auch insonderheit das vorstellen, daß die Kinder manchesmal darnach allerhand Gedancken und Scrupel bekommen, wenn sie innen werden, daß ihre Pauthen so oder so beschaffen gewesen; desgleichen daß solche Pauthen ihren eigenen Kindern nachmals können zum Vergerniß seyn, an statt daß sie ihnen zu einer wahren und gründlichen Bekehrung behülfflich seyn solten, da sie vielmehr solche Leute aus ihnen machen würden, die so gesinnet sind, wie sie selber sind. Denn da sie selber keinen rechten Grund in sich hätten; so sey auch nicht zu vermuthen, daß sie dafür sorgen werden, daß die Kinder einen bessern Grund legen: ja es sey vielmehr zu besorgen, daß sie sie davon abhalten werden. Diese Vorstellung ist nicht de nihilo, und kan bey manchem einen Eingang finden.

§. XII bis XVII giebt der Auctor einen Unterricht, was von der Erwehlung solcher Tauf-Zeugen, die von einer andern Confession sind, zu halten sey. Wenn z. E. man an Orten wohne, da sich Papisten oder Reformirte unter den Lutheranern aufhalten, und die coetus unter einander vermischet sind: da geschiehet dis vielfältig, daß unterschiede-  
ne

ne Vathen gebeten werden. Die Leute sind etwa Nachbarn, oder stehen sonst mit einander in gutem Vernehmen: daher thun sie das nicht allezeit aus böser Meinung, wenn sie sich zu Gevattern bitten. Hiervon ist nun weitläufig in den angeführten Sis gehandelt, daß es nicht nöthig ist, etwas darzu zu thun. Es ist auch die rechte moderation darin angewiesen, und aus einem der ältesten unserer Theologorum, nemlich dem D. Huttero, zu Ende des XIV Si angeführet, daß es manchmal einen sehr guten effect gehabt habe, wenn auch Papisten zum Gevatter-stehen sind gezogen worden: indem sie, wenn sie sich vorher die Sache ganz anders vorgestellt, nun aber gesehen haben, daß da keine andere, als pii ritus gebraucht würden, dadurch beschämnet worden, und eine bessere opinion von uns gefasset haben; also, daß es wol gar ein Weg gewesen, daß man ihnen hernach näher beykommen können, und sie sich öffentlich zu unserer confession gewandt haben. Und da dis bloß ein ritus externus ist, der von der Kirche angenommen worden: so kan die Wahl solcher Gevattern nicht schlecht hin untersaget werden. Weil doch aber manchmal darunter ganz falsche Absichten geheget werden, und die Kinder unterweilen dadurch in allerley Gefahr der künftigen Nachstellung gerathen können: so haben abermals Lehrer dahin zu sehen, daß sie ihren

Zuhö-

Zuhörern die rechten principia beybringen, und zeigen, wie sie dergleichen aus einer reinen Absicht und mit aller Vorsichtigkeit thun müssen.    Uberhaupt lieget einem Lehrer ob, daß er seine Zuhörer immer weiser und verständiger in solchen Dingen mache, daß sie selbige nicht ohne reflexion nur so mitmachen.    Denn dis ist in der That ein grosser defectus, welchen viele Prediger nicht bemercken, daß nemlich die Leute die meisten äusserlichen Dinge nur äusserlich thun, ohne zu wissen, warum sie es thun, und also fast alles mißbrauchen.    Das ist die Ursache gewesen, warum ich, so bald als ich hier ins Amt kommen bin, das Büchlein geschrieben habe, dessen Titul ist: Glauchisches Gedencck-Büchlein.    Da habe ich unter andern alle die Dinge, die bey der Taufe, bey dem Abendmahl ꝛc. vorgehen, und ad externa gehören, so viel mir derselben vorkommen sind, angeführet und gezeiget, wie sie dieselben recht brauchen sollen: weil man sahe, daß die Leute alles nur ex opere operato thaten und ihre Sache darin setzten.    Ich ließ mir denn von demselben Büchlein 300 exemplaria geben, und gab einem ieden Bürger davon eins in das Haus, damit sie keine Entschuldigung haben und sagen könnten, sie hätten es nicht gelesen.    Dergleichen kan ein ieder an seinem Ort auf eine andere Art thun.    Denn man muß den Menschen auf vieler-

vieler-

vielerley Art und Weife bezukommen fuchen, daß fie nicht fo in der Blindheit und Unbefonnenheit fortgehen.

Obferuatio LXXXVII.

Von einigen andern Umftänden und Gebräuchen, die bey der Taufe zu mercken find.

**S**M XXVIII Cap. Lib. III. handelt Hartmannus von einigen andern ritibus baptifmalibus. Im I ſo führet er an, daß zwar Anfangs in guter Abſicht einige ritus bey der Taufe angenommen, ſelbige aber nachgehends in der lateiniſchen Kirche gar zu ſehr gehäufet und vermehret worden. Welches er mit Auguſtini Worten bekräftiget, der alſo ſchreibet: Quo magis in eccleſia Latina pietas decreuit, eo magis creuere et augmentum quotidie cepere ritus, ceremoniae et ſolemnitates, et opera data, vt vulgus adparatibus et pompis oculos tenentibus caperetur. Er ſezet aber darauf hinzu: Nos poſt B. Lutheri reformationem retinemus, quod ſimpliciſſimum et antiquiſſimum eſt, reiectis iis, quae vel antiquitatis testimonio deſtituuntur, vel ſiniſtre accipi poſſunt.